

Satzung der Freibadfreunde Juessee e.V.

-Das schönste Schwimmbad Niedersachsens-



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins lautet: **Freibadfreunde Juessee e.V.**

Er hat seinen Sitz in 37412 Herzberg am Harz.

Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege. Dies soll durch den Erhalt des Freibades Juessee als Sport- und Freizeitanlage erreicht werden. Die Tätigkeit des Vereins kann auf andere Projekte zum Erhalt des Naherholungsortes Juessee ausgeweitet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Annahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt muss zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder den Satzungszweck verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder.

§ 6 Beiträge und sonstige Pflichten

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er ist jährlich im Voraus fällig und jeweils im Januar eines jeweiligen Jahres zu zahlen.

Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Satzung der Freibadfreunde Juessee e.V.

-Das schönste Schwimmbad Niedersachsens-



§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwartin oder dem Kassenswart, der Schriftführerin oder dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.

Der Vorstand kann Beiratsmitglieder berufen und Fachausschüsse bilden. Diese Mitglieder sind im Vorstand nur beratend tätig und haben kein Stimmrecht.

§ 9 Geschäftsbereich des Vorstandes

Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie der stellvertretenden Vorsitzende.

Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Bei Verhinderung eines Vorsitzenden, tritt ein Vorstandsmitglied für diesen ein.

Die Kassenwartin/Der Kassenswart hat der Mitgliederversammlung nach Schluss des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung vorzulegen, die von 2 ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen ist.

Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung, sowie den erforderlichen Schriftwechsel nach innen und außen, soweit er nicht in den Bereich des Vorsitzenden oder des Kassenswarts fällt.

Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich. Zu diesem Zweck kann er sich eine Geschäftsordnung geben, in der Mitgliedern Verantwortung für bestimmte Tätigkeiten übertragen werden kann.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt.

Auf Verlangen von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern müssen Vorstandssitzungen einberufen werden. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein und leitet sie.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Er entscheidet die notwendigen Beschlüsse in einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

Nach Schluss eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten. Der Vorstand kann darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Mitgliederversammlungen

Satzung der Freibadfreunde Juessee e.V.

-Das schönste Schwimmbad Niedersachsens-



sind schriftlich oder elektronisch mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Soweit die Satzung keine anderweitigen Regelungen trifft, bedürfen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Protokolle sind von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- Die Genehmigung von Protokollen über Mitgliederversammlungen
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Änderungen der Satzung
- Auflösung des Vereins
- Über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Jahresrechnung ist von 2 Kassenprüfern, die für 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Abweichend davon wird bei der ersten Wahl nach der Vereinsgründung ein Kassenprüfer für 1 Jahr gewählt.

§ 13 Haftpflicht

Der Verein haftet im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Für die aus Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste haftet der Verein seinen Mitgliedern nicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn die in der Einladung einen entsprechenden Antrag enthält.

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herzberg am Harz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Antrag auf Satzungsänderung muss Bestandteil der Tagesordnung sein und bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Satzung der Freibadfreunde Juessee e.V.

-Das schönste Schwimmbad Niedersachsens-



§ 16 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist 37412 Herzberg am Harz.
Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am XX. Februar
2026 beschlossen.

37412 Herzberg am Harz, den 16. März 2026

Die o.g. beschlossene Satzung wird durch Unterschrift bestätigt:

1	
2	
3	
4	
5	
6	
7	